

STADT GRÜNBERG

Vorlage Magistrat MAG

Drucksache VL-56/2017

- öffentlich -

Datum: 01.03.2017

Aktenzeichen	FB II.1/Li./14 50 2016
Federführender Fachbereich	Finanzen und Steuern
Bearbeiter/in	Bernhard Linker

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	13.03.2017	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	25.04.2017	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	27.04.2017	beschließend

Zu beteiligen:

<input type="checkbox"/>	Ortsbeirat
<input type="checkbox"/>	Ortslandwirt
<input type="checkbox"/>	Jagdgenossenschaft
<input type="checkbox"/>	Personalrat
<input type="checkbox"/>	Frauenbeauftragte
<input type="checkbox"/>	Kinder- und Jugendbeirat
<input type="checkbox"/>	Seniorenbeirat

Übertragbarkeit der Ansätze für investive Auszahlungen im Finanzhaushalt; hier: Ermächtigungsübertragungen von 2016 in das Haushaltsjahr 2017

Beschlussvorschlag:

Die beigefügte Auflistung der Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2017 mit den Gesamtsummen **5.980.032,32 €** für den städt. Finanzhaushalt sowie **430.378,11 €** für den Wirtschaftsplan der Stadtwerke Grünberg wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Gemäß § 21 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) bleiben die Auszahlungsansätze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr der Mittelbereitstellung nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar. Für den Bereich der Stadtwerke Grünberg ergibt sich die Übertragbarkeit der Ansätze aus der Bestimmung des § 17 Abs. 8 des Eigenbetriebsgesetzes.

Die Ermächtigungsübertragungen fließen aufgrund der doppelten Periodenabgrenzung nicht in die Jahres- bzw. Finanzrechnung 2016 mit ein. Die noch benötigten Beträge stehen aufgrund der vorgenannten gesetzlichen Regelung weiterhin als Auszahlungsermächtigungen zur Verfügung. Die in der beigefügten Auflistung enthaltenen Maßnahmen waren zum Jahreswechsel 2016/2017 entweder noch nicht begonnen, noch nicht endgültig fertig gestellt oder teilweise noch nicht endabgerechnet. Von dem relativ hohen Übertrag beim städtischen Haushaltsplan entfallen u.a. rd. 920 T€ auf den Neubau der Kindertagesstätte im Baumgartenfeld, rd. 732 T€ auf die zum KIP angemeldeten Fördermaßnahmen, rd. 671 T€ auf das RÜB für das Industriegebiet Temperwiesen, rd. 619 T€ auf den Ankauf von Grundstücken, rd. 348 T€ auf die Planungsleistungen für den Neubau eines DGH im Stadtteil Harbach sowie rd. 325 T€ auf das Städtebauförderungsprogramm Innenstadt II. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die ebenfalls relativ hohen Überträge in den Vorjahren im Zuge der Jahresabschlussprüfungen 2008 bis 2011 seitens der Revision beim Landkreis Gießen unter Verweis auf die Bestimmung des § 10 GemHVO als kritisch eingestuft

wurden, da sie mit den dort verankerten Grundsätzen der Wahrheit und Klarheit der Haushaltsplanung sowie dem Kassenwirksamkeitsprinzip nicht im Einklang stünden.

Zur Gegenfinanzierung der noch verfügbaren Auszahlungsermächtigungen stehen neben dem Finanzmittelbestand zum Jahreswechsel die mit zeitlicher Verzögerung erwarteten Zuweisungsbeträge aus Förderprogrammen sowie die seither noch nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung aus dem Vorjahr 2016 mit einem Teilbetrag von **2.403.220 €** zur Verfügung. Die Kreditermächtigung gilt gemäß § 103 Abs. 3 HGO längstens bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das übernächste Haushaltsjahr (2018) fort. Diesbezüglich wird auf den entsprechenden Hinweis auf Seite 5 im Vorbericht zum Haushaltsplan 2016 verwiesen.

Da die über das Haushaltsjahr hinausgehende Verfügbarkeit der Auszahlungsansätze kraft Gesetz geregelt ist, bedarf es zur Ermächtigungsübertragung keines besonderen Beschlusses eines städtischen Gremiums. Die Bekanntgabe dient in erster Linie zur Unterrichtung der Gremien über den aktuellen Stand der Investitionstätigkeiten.

Finanzielle Auswirkungen:

Die noch ausstehende Inanspruchnahme der in Vorjahren etatisierten Auszahlungsansätze führt zukünftig zu einem entsprechenden Mittelabfluss. Wie vorstehend bereits erwähnt, stehen zur Gegenfinanzierung neben den am Jahreswechsel noch verfügbaren Finanzmittelbeständen die erwarteten Zuweisungsbeträge sowie die seither nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung aus dem Vorjahr zur Verfügung.

Die investiven Auszahlungen führen bilanziell zu einem Zuwachs beim Anlagevermögen. Eine Ergebniswirksamkeit für zukünftige Jahresabschlüsse ergibt sich in Form von steigendem Abschreibungsaufwand.

Leitbild:

Die Ermächtigungsübertragungen sollen die Umsetzung bzw. den Abschluss der im städtischen Finanzhaushalt enthaltenen Investitionsvorhaben gewährleisten. Diese dienen überwiegend der Sicherstellung und Weiterentwicklung der städtischen Infrastruktur und entsprechen insoweit den Vorgaben des Leitbildprozesses.

Anlage(n):

(1) Auflistung der Ermächtigungsübertragungen

Unterschriften:

Frank Ide
Bürgermeister

Bernhard Linker